Ostschweizer Zuchtschafmarkt

Marktreglement 2026

Organisation: Mit der Durchführung des Marktes ist eine Marktkommission beauftragt.

Art. 01 *Zulassungsbedingungen*

Zugelassen sind sämtliche der im Herdenbuch des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zugelassenen Schafrassen.
Weibliche und männliche Tiere müssen mind. 4 Monate alt sein. Stichtag ist der Beurteilungstag.
Sauglämmer dürfen bis zum Alter von max. 90 Tagen mit der Mutter aufgeführt werden. Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein, z.B. Räude, Lippengrind, Gämsblindheit, Klauenfäule etc. Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke und **nicht ausstellungswürdige** Tiere werden bei der Auffuhr von der Marktkommission **ohne Entschädigungsanspruch** zurückgewiesen.
Es werden nur Tiere aus Moderhinke-freien Beständen zugelassen.
Import-Tiere, die noch nie in der Schweiz punktiert wurden, dürfen nicht aufgeführt werden.
Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die je mit der Note 1 beurteilt wurden.
Die Schafe sind ungeschoren (Halbjahresschur) aufzuführen. Stichtag letzte Schur nach dem 31.01.2026, spätestens 15.05.2026. Lämmer geb. vor dem 31.01.2026 müssen geschoren sein.
Jedes Tier darf pro Saison (Herbstausstellungsmärkte) nur an einem Interkantonalen Ausstellungsmarkt aufgeführt werden.

Mindestanforderungen

Stichtag für die Mindestanforderungen bei männlichen und weiblichen Tieren ist das Datum des **Anmeldeschlusses.**

Weibliche Tiere: nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen. Eltern, Groß- und Urgroßeltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt nicht als nachgewiesene Abstammung.
Bei über zwei Jahre alten Tieren mindestens eine Ablammung.
Bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurück liegen.
Eigenleistung für über 5 Jahre / 2 Monate alte Tiere mindestens * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)
Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt.
Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden.

Männliche Tiere: nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen, wonach „Belegwidder“ als nicht nachgewiesen betrachtet werden (Eltern, Groß- und Urgroßeltern müssen bekannt sein).
Mutter = * oder eine Grossmutter * und Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) oder eine Grossmutter 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR). Ausnahme: Wenn beide Eltern ausländischer Herkunft, dann kein *.
Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt.
Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden.

Art. 02 Anmeldung

Aussteller müssen im Herdebuch als Eigentümer (Züchter) und die angemeldeten Tiere auf den Namen des Ausstellers registriert sein. Die Tiere sind einzeln anzumelden. Die Anmeldung erfolgt auf dem vorgeschriebenen Formular bis zum **10. August 2026** (Poststempel), oder über SheepOnline. Der Online-Zugang für den jeweiligen Interkantonalen Ausstellungsmarkt oder Gruppenausstellung wird parallel zum Versand der Anmeldungen freigeschaltet. **Verspätet** eingereichte, **unleserliche** oder **unvollständige** Anmeldungen werden **abgelehnt.** Die **TVD-Nummer** im Adresskopf des Anmeldeformulars ist **unerlässlich.** Für nicht aufgeführte Tiere wird **keine Rückerstattung** geleistet.

Art. 03 Anmeldegebühr

CHF 30.00 für das erste Tier.
CHF 25.00 für das zweite bis sechste Tier.
CHF 15.00 für das siebte und jedes weitere Tier.
Katalog obligatorisch **CHF 6.00**.
Die Anmeldegebühr ist bis zur Auffuhr zu bezahlen.

Art. 04 Auffuhr

Die Tiere sind in **ausstellungswürdigem Zustand** aufzuführen (guter Nährzustand, geschnittene Klauen, frei von Klunkern etc.).
Mangelhafte Stricke werden durch die Marktleitung auf Kosten des Ausstellers ersetzt.
Bei der Auffuhr ist das Begleitdokument abzugeben.
Die Auffuhr hat am 26. September 2026 zwischen 6.30 – 8.00 Uhr zu erfolgen.

Art. 05 Begleitdokumente / TVD

Die aufgeführten Tiere sind am Auffuhrtag bei der TVD abzumelden (zum Betrieb mit der TVD Nr. 1852318, Markthallengenossenschaft Sargans/Werdenberg).
Für am Markt verkaufte Tiere muss im Marktbüro ein neues Begleitdokument abgeholt werden!

Art. 06 Abtransport

Der Abtransport der Tiere ist Sache des Ausstellers. Die ausgestellten Tiere dürfen nicht vor Schluss der Ausstellung um 15.00 Uhr, verkaufte Tiere jedoch mit Zustimmung der Marktleitung vorher, abtransportiert werden.
Sämtliche Ausstellungstiere müssen bis Sonntag 17.00 Uhr abtransportiert sein.

Art. 07 Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Ausstellers.

Art. 08 Katalog

Die angenommenen Tiere werden in einem Katalog mit Angabe von Alter, Leistungszeichen und Abstammung in der ersten Generation aufgeführt. Der Bezug eines Kataloges ist obligatorisch und wird mit der Auffuhrgebühr verrechnet.

Art. 09 Beurteilung

Die Tiere werden durch ein vom Vorstand des Schweizerischen Schafzuchtverbandes gewähltes Preisgericht nach den Richtlinien des Schweizerischen Schafzuchtverbandes beurteilt.
Die Beurteilungsergebnisse werden in einer Rangliste veröffentlicht. Die ersten fünf Tiere werden vom Preisgericht rangiert. Ab dem sechsten Tier werden gleich punktierte nach Leistungszeichen (Eigen- / Ahnenleistung) rangiert und zwar in nachstehender Reihenfolge:
Mutterleistungen: *** ALP NZP /** Vaterleistung: **NZP**
Die Eintragung der Beurteilungsergebnisse in die Abstammungsausweise ist **bei allen männlichen Neuaufnahmen bis achtzehn Monate obligatorisch.**
Männliche und **weibliche** Tiere, beurteilt mit der **Note 1**, werden im Herdebuch Schafe des Schweizerischen Schafzuchtverbandes **eingetragen**, wobei das Alter ohne Bedeutung ist.
Weibliche Tiere: Erste Beurteilung im Alter von vier bis achtzehn Monaten:
Sämtliche Beurteilungsergebnisse (ausgenommen Note 1), die im Auftrag des Ausstellers / Besitzers im Herdebuch einzutragen sind, müssen von diesem bis Marktschluss beim Marktbüro gemeldet werden. Die Verantwortung für die Eintragung liegt beim Aussteller / Besitzer.
Während der Beurteilung ist der Markt für **Aussteller** und **Besucher** geschlossen.

Art. 10 Abstammungskontrollen

Auf Wunsch können bei männlichen Tieren DNA Probenahmen durchgeführt werden. Diese müssen auf der Anmeldung mit «DNA» vermerkt werden.

Art. 11 Rekurse

Rekurse gegen die Beurteilung sind der Marktleitung auf dem vorgedruckten Formular einzureichen.
Die Rekursgebühr beträgt CHF 20.00 und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurück erstattet. Bei Rekurs findet eine **Neubeurteilung in allen Positionen** statt. Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig.

Art. 12 Pflichten des Ausstellers

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, sich allen darin enthaltenen Vorschriften zu unterziehen. Im Weiteren hat sich jeder Aussteller an die Anordnung der Marktleitung zu halten.

Alle im Reglement nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid der Marktkommission.

Grabs, im Juni 2026 Die Marktkommission